



Kurzinformation

Berufskrankheiten

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII)¹ sind Berufskrankheiten definiert als Krankheiten, die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates als solche bezeichnet und die Versicherte durch ihre berufliche Tätigkeit erleiden. Als Berufskrankheit kommen nur solche Erkrankungen in Frage, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft durch besondere Einwirkungen verursacht werden. Diesen Einwirkungen müssen bestimmte Personengruppen durch ihre Arbeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sein. Die anerkanntsfähigen Berufskrankheiten sind in der Liste der Berufskrankheiten als Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) aufgeführt.² Aktuell finden sich darin 82 Berufskrankheiten.

Die erste Liste wurde im Jahr 1925 erstellt und wird seitdem entsprechend dem wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt ergänzt. Hierzu besteht beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ein unabhängiges, wissenschaftliches Beratungsgremium, der Ärztliche Sachverständigenbeirat Berufskrankheiten. Dieser unterstützt nach § 7 BKV das Bundesministerium bei der Prüfung der medizinischen Erkenntnisse zur Bezeichnung neuer und zur Erarbeitung wissenschaftlicher Stellungnahmen zu bestehenden Berufskrankheiten. Seit 1995 erstellt der Sachverständigenbeirat zu jeder neuen Berufskrankheit eine wissenschaftliche Empfehlung, die mit einer ausführlichen wissenschaftlichen Begründung veröffentlicht wird. Sofern zu älteren Berufskrankheiten keine wissenschaftliche Empfehlung besteht, kann der Beirat bei neuen medizinischen Erkenntnissen zu Einzelfragen, aber auch zu der gesamten Berufskrankheit, eine wissenschaftliche Stellungnahme verfassen.³ Der Sachverständigenbeirat besteht gemäß § 8 BKV in der Regel aus

-
- 1 Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 101) geändert worden ist, abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/BJNR125410996.html.
 - 2 Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2021 (BGBl. I S. 2245) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bkv/BJNR262300997.html>.
 - 3 In der Liste der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) ist jeweils ein Link zum zuletzt veröffentlichten Merkblatt bzw. zur zuletzt veröffentlichten wissenschaftlichen Begründung oder Stellungnahme

zwölf Mitgliedern, die vom BMAS für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Dem Sachverständigenbeirat sollen angehören: acht Hochschullehrer, insbesondere der Fachrichtung Arbeitsmedizin oder Epidemiologie; zwei Staatliche Gewerbeärzte und zwei Ärzte aus dem betriebs- oder werksärztlichen Bereich.

Bei einem begründeten Verdacht auf eine Berufskrankheit sind Ärzte laut Anzeigepflicht (§ 202 SGB VII) dazu verpflichtet, dies an den Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaften, Unfallkassen) oder an die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen der Länder (zum Beispiel Gewerbeärzte) zu melden. Dazu stellt die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV), der Spitzenverband der gesetzlichen Unfallversicherungsträger, auf ihrer Internetseite ein entsprechendes Formular⁴ sowie eine Datenbank⁵ zur Recherche von Diagnosen zur Verfügung. Diese Pflicht gilt ebenfalls für Krankenkassen nach § 20c Abs. 1 Satz 3 SGB V und Unternehmen nach § 193 SGB VII. Beschäftigte oder deren Angehörige können ebenfalls die Erkrankung bei der zuständigen Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse melden. Zur Meldung des Verdachts einer Berufskrankheit kann das Serviceportal⁶ der gesetzlichen Unfallversicherung genutzt werden.

In Deutschland gibt es ein gemischtes Berufskrankheitensystem (Liste und Einzelfälle). Die Unfallversicherungsträger haben eine Erkrankung, die nicht in der Liste der Berufskrankheiten enthalten ist oder bei der die dort bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen, gemäß § 9 Abs. 2 SGB VII wie eine Berufskrankheit anzuerkennen, wenn nach neuen Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind. Bei einer solchen Berufskrankheiten-Verdachtsanzeige "Wie-Berufskrankheit" darf eine Meldung mit Einverständnis der versicherten Person erfolgen. Die Verordnung über die Anzeige von Versicherungsfällen in der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung - UVAV)⁷ legt fest, wie die Meldung von Unfällen und Berufskrankheiten zu erstatten ist und welche Daten zu übermitteln sind. Mit der Neuregelung im Jahr 2023 soll das Verfahren vollständig digitalisiert und so beschleunigt und vereinfacht werden. Nach Eingang der Verdachtsanzeige prüfen die

zu finden, Homepage BAuA-Dokumente zu den einzelnen Berufskrankheiten, abrufbar unter:

<https://www.baua.de/DE/Themen/Praevention/Koerperliche-Gesundheit/Berufskrankheiten/Dokumente.html>.

Die Erstellung und Aktualisierung von Merkblättern (keine rechtsverbindliche Bedeutung) ist seit 2010 eingestellt worden. Sie geben - wie die wissenschaftlichen Begründungen und Stellungnahmen - jeweils den Stand der Wissenschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wieder. Anstelle von Merkblättern werden künftig Hinweise für die Berufskrankheitenanzeige von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) erstellt und veröffentlicht.

4 Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), Service, abrufbar unter: <https://www.dguv.de/bk-info/service/index.jsp>.

5 DGUV, BK-Info: Welche Erkrankung ist als Berufskrankheit zu melden?, abrufbar unter: <https://www.dguv.de/bk-info/index.jsp>.

6 DGUV- Unfallkassen und Berufsgenossenschaften (UK/BG), Serviceportal, abrufbar unter: <https://serviceportal-uv.dguv.de/>.

7 Verordnung über die Anzeige von Versicherungsfällen in der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung - UVAV) vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 192), abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/uvav_2024/BJNR0C00B0023.html.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung im Rahmen eines Feststellungsverfahrens, ob die Voraussetzungen zur Anerkennung einer Berufskrankheit für den Einzelfall vorliegen.

Gemäß der in § 25 Abs. 1 SGB VII geregelten Berichtspflicht hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat alljährlich bis zum 31. Dezember des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres einen statistischen Bericht über den Stand von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und über das Unfall- und Berufskrankheitengeschehen in der Bundesrepublik Deutschland zu erstatten, der die Berichte der Unfallversicherungsträger und die Jahresberichte der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden zusammenfasst.⁸ Alle vier Jahre hat der Bericht einen umfassenden Überblick über die Entwicklung der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, ihre Kosten und die Maßnahmen zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zu enthalten. § 25 Abs. 2 SGB VII sieht vor, dass die Unfallversicherungsträger dem BMAS alljährlich bis zum 31. Juli des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres über die Durchführung der Maßnahmen zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie über das Unfall- und Berufskrankheitengeschehen zu berichten haben.

Zum 1. Januar 2021 traten eine Reihe von Gesetzesänderungen zur Weiterentwicklung des Berufskrankheitenrechts in Kraft bezüglich der Definition, der Prävention und der Entschädigung von Berufskrankheiten.⁹ Seitdem besteht auch die Verpflichtung, einen jährlichen Report über die Forschungsaktivitäten der DGUV und der einzelnen Unfallversicherungsträger zu erstellen (§ 9 Abs. 8 SGB VII). Damit soll die Transparenz der Forschung zu Berufskrankheiten durch die gesetzliche Unfallversicherung (GUV) erhöht werden. In den bisher vorliegenden Berichten gibt die Unfallversicherung einen Überblick über die gesamte von der GUV geförderte oder durchgeführte Forschung auf dem Gebiet der Berufskrankheiten seit 2020.¹⁰ Im neuen § 218f SGB VII verpflichtet der Gesetzgeber die Verbände der Unfallversicherungsträger, dem BMAS bis zum 31. Dezember 2026 einen gemeinsamen Bericht vorzulegen. Dieser soll über die Umsetzung sowie die Wirkungen und die Ergebnisse der neu eingeführten Maßnahmen zum Wegfall des Unterlassungszwangs, zur Stärkung der Individualprävention, zur gesetzlichen Verankerung von Beweiserleichterungen und zur erhöhten Transparenz in der Berufskrankheitenforschung informieren.

Die DGUV veröffentlicht zudem jährlich die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der gewerblichen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand, die gemäß § 79 Abs. 1 und 2 SGB IV zu erstellen und dem BMAS vorzulegen sind.

8 Aktuellster Bericht: Bundestags-Drucksache 20/9835: Bericht der Bundesregierung über den Stand von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und über das Unfall- und Berufskrankheitengeschehen in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2022, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/098/2009835.pdf>.

Auch veröffentlicht unter: Unfallverhütungsbericht Arbeit: Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit -Berichtsjahr 2022-, abrufbar unter: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Berichte/Suga-2022.html>.

9 Siebtes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 12. Juni 2020 – 7. SGB IV-ÄndG – (BGBl. I Nr. 28 S. 1248).

10 DGUV, Forschung zu Berufskrankheiten: BK-Berichte, abrufbar unter: <https://www.dguv.de/de/forschung/bk-berichte/index.jsp>.

Zu den weiteren Informationsschriften gehören die DGUV-Statistiken für die Praxis und die Statistik Arbeitsunfallgeschehen. Die aktuellen Daten fasst die DGUV in der Rubrik Zahlen und Fakten zum Berufskrankheitengeschehen zusammen.¹¹

Nach § 17 Abs. 1 SGB VII haben die Unfallversicherungsträger die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen zu überwachen sowie die Unternehmer und die Versicherten zu beraten. Für eine wirksame Überwachung und Beratung gemäß § 17 SGB VII sind die Unfallversicherungsträger verpflichtet, Aufsichtspersonen in einer erforderlichen Zahl zu beschäftigen (§ 18 Abs. 1 SGB VII).

11 DGUV, Zahlen und Fakten- Berufskrankheitengeschehen sowie Links zu den benannten Informationsschriften, abrufbar unter: <https://www.dguv.de/de/zahlen-fakten/bk-geschehen/index.jsp>.